

Aktenzeichen:
30 C 731/09 - 24

Frankfurt am Main, 28.5.2009

ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DES AMTSGERICHTS

Richterin am Amtsgericht
Dr. Haschtmann


Schallenberg,
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze
-Kläger-

Vertreter: RA/RB Kornmeier
32/09 OS/ca

gegen


-Beklagte-

Vertreter: RA/RB Solmecke
2008/01980-RW/sib

erschien(en) bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin RA. Frisse,
für den Bekl. RA. Solmecke.

Die Güteverhandlung blieb ohne Erfolg.
Das Gericht trat in die mündliche Verhandlung ein.

Der KV. erhält Durchschrift des SS. vom 26.5.09 des
Beklagtenvertreters überreicht.

Der KV. beantragt Schriftsatznachlaß, auch auf die Klageerwiderung.

Das Sach- und Streitverhältnis wurde mit den Parteien erörtert.

Der KV. überreicht für das Gericht und den Gegner eine
eidesstattliche
Versicherung vom 27.5.08.

Der BV. bestreitet, daß die Anlage 1 (Bl. 39 d. A.) zur
Rahmenvereinbarung (Anlage K 2) gehört.

Er weist darauf hin, daß die Anlage 1 unten "Seite 4 von 4"
aufweist, die Anlage K 2 am Ende auf der Seite mit den
Unterschriften hingegen "Seite 4 von 5".

Der KV. stellt den Antrag aus dem SS. v. 23.4.09, Bl. 15 d. A.

Der BV. stellt den Antrag aus dem SS. v. 18.5.09, Bl. 99 d. A.

Das Gericht erteilt folgende Hinweise:

Zuständigkeit:

Das LG Ffm. hat entgegen einzelnen amtsgerichtlichen Entscheidungen den "fliegenden Gerichtsstand" bei Urheberrechtsverletzungen grundsätzlich bejaht.

Begründetheit:

Aktivlegitimation:

In der Tat ist auf Anlage K 1 nicht der Name Kontor Records vermerkt.

Passivlegitimation:

Das Gericht weist darauf hin, daß selbst nach dem von Klägerseite vorgelegten Gutachten offensichtlich nur 4 Tests gemacht wurden und der Gutachter die Möglichkeit einer Verfälschung grundsätzlich bejaht hat (Seite 12, Ziff. 4.3 des Gutachtens).

Das Gericht weist ferner darauf hin, daß lt. OLG Ffm. (GRUR-RR 08,73) keine Überwachungspflicht für minderjährige Kinder besteht, wenn dazu kein konkreter Anlaß besteht.

Lt. OLG Ffm. 11 U 52/07 ist sogar ungesichertes WLAN vom Anschlußinhaber nicht zu verantworten.

Auch zum Beweisverwertungsverbot äußert sich die vorgenannte Entscheidung.

§ 97a II UrhG:

Die Erstattungsfähigkeit ist auf 100,00 Euro gekappt, wenn die Voraussetzung dieser Norm vorliegen. Die Abmahnung erfolgte nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Das Gericht vertritt daher die vorläufige - Rechtsansicht, daß die Klage maximal i. H. v. 250,00 Euro schlüssig ist.

b. u. v.

Der KV. erhält Gelegenheit zur schriftsätzl. Stellungnahme auf die Klageerwiderung und den SS. v. 26.5.09 sowie zu den heutigen Hinweisen bis zum 25.6.09.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist - wegen Urlaubs der Richterin - am

Donnerstag, den 13.8.09, 10.00 Uhr, Raum 132, Geb. B.

Dr. Haschtmann

Schallenberg

Erläuterung zu gebräuchlichen Abkürzungen in Sitzungsprotokollen

AU = Anerkenntnisurteil	RB = Rechtsbeistand
BV/BeklV(in) = Beklagtenvertreter(in)	Ss = Schriftsatz
KV/KlV(in) = Klägervertreter(in)	VB = Vollstreckungsbescheid
PV = Parteivertreter	VT = Verkündungstermin
RA/RAin = Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	VU = Versäumnisurteil

b.u.v. = beschlossen und verkündet

lt.d.u.g. = laut diktiert und genehmigt

n.v.u.n.v. = nicht verwandt und nicht verschwägert

v.u.g. = vorgelesen und genehmigt